

EU-weite Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen im Landkreis Biberach

Pflichtenheft

Februar 2015

Inhalt

1 Ausgangslage.....	3
2 Organisation und Ablauf des Verfahren.....	3
2.1 Schätzung des Auftragswertes.....	3
2.2 Art des Vergabeverfahrens.....	3
2.3 Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabeakte).....	5
2.4 Vertraulichkeit.....	4
2.5 Zeitplan.....	4
3 Beteiligte am Vergabeverfahren.....	5
3.1 Ausschluss von voreingenommenen oder befangenen Personen.....	5
3.2 Personen und Beteiligte auf Seiten des Auftraggebers	6
4 Leistungsbeschreibung.....	6
4.1 Art und Umfang der zu erbringenden Leistung	6
4.2 Laufzeit.....	7
4.3 Vorgaben an die Leistungserbringung	8
4.4 Unterbeauftragung.....	8
4.5 Abrechnung der Leistungen.....	8
4.6 Anpassung der Entgelte.....	9
4.7 Allgemeine Vertragsbedingungen.....	9
5 Wesentliche Angebotsbedingungen	9
5.1 Inhalt der Angebote.....	9
5.2 Nebenangebote.....	10
6 Wertungsverfahren	10
6.1 Inhaltliche und formale Prüfung	10
6.2 Eignungsprüfung.....	10
6.3 Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise	11
6.4 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes.....	11
6.5 Bietergespräche.....	12
6.6 Ablauf der Zuschlagserteilung.....	12

1 Ausgangslage

Im Landkreis Biberach sind ab dem 01.01.2016 verschiedene Sammel- und Transportleistungen neu zu vergeben. Als öffentlicher Auftraggeber ist der Landkreis Biberach verpflichtet, diese Leistungen im Rahmen eines Vergabeverfahrens neu zu beauftragen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Leistungen:

Los 1: Verwertung von „kommunalem“ Altpapier (PPK)

Los 2: Problemstoffsammlung und –entsorgung

Los 3: Grünabfallsammlung und Verwertung (Holsystem)

Bei der formalen Vorbereitung und Durchführung dieses Vergabeverfahrens sind folgende Zielsetzungen und Rahmenbedingungen besonders zu beachten:

- Durchführung eines rechtlich belastbaren Vergabeverfahrens
- Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs
- Abschluss von Dienstleistungsverträgen zu wirtschaftlichen Konditionen
- Erbringung der Dienstleistungen unter Einhaltung der maßgeblichen Gesetze und Verordnungen

Das hier vorliegende Pflichtenheft berücksichtigt diese Vorgaben und dient als Grundlage für die Gestaltung des Vergabeverfahrens und als Vorgabe für den Inhalt aller noch zu erstellenden Vergabeunterlagen (u.a. Leistungsbeschreibung, Vertragsentwürfe).

Hinweis:

Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen werden die gesetzlichen Regelungen und die einschlägige Rechtsprechung berücksichtigt. Da noch nicht vollständig abzusehen ist, ob und ggf. wie sich insbesondere die zukünftige Rechtsprechung auf dieses Verfahren auswirkt, ist es möglich, dass in Einzelfällen im laufenden Verfahren von den Vorgaben dieses Pflichtenheftes abgewichen werden muss. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des Vergaberechts ggf. im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften stehen können. Auch die aktuelle Rechtsprechung ist leider nicht widerspruchsfrei. Hieraus resultieren gewisse Risiken für die Abwicklung eines entsprechenden Vergabeverfahrens.

2 Organisation und Ablauf des Verfahrens

2.1 Schätzung des Auftragswertes

Der zu vergebende Auftragswert wird auf einen Betrag zwischen 300 TEUR/a bis 350 TEUR/a (brutto) geschätzt. Die genannten Kosten beinhalten keine Verwertungserlöse für PPK (Los 1) und keine Kosten für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Los2), da diese Kosten/Erlöse starken Marktpreisschwankungen unterliegen.

2.2 Art des Vergabeverfahrens

Der Schwellenwert der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Höhe von 207.000 EUR wird überschritten. Es ist somit eine EU-weite Ausschreibung durchzuführen. Bei diesem Vergabeverfahren sind insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -, Teil A (VOL/A) zu berücksichtigen. Ergänzend gilt, soweit anwendbar, die Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG (VKR).

Vergabeverfahren sind vorzugsweise in Form eines Offenen Vergabeverfahrens gemäß § 3 Nr. 2 bzw. § 3a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A durchzuführen. Die Nichtanwendung ist zu begründen. Die Wahl z. B. eines Nichtoffenen Vergabeverfahrens setzt unter anderem voraus, dass die zu erbringende Leistung nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen ausgeführt werden kann. Da die Voraussetzungen für die Nichtanwendung eines Offenen Verfahrens nicht vorliegen, wird dieses Vergabeverfahren als Offenes Verfahren durchgeführt.

2.3 Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabeakte)

Zur Absicherung des Vergabeverfahrens im Fall möglicher (Rechts-)Streitigkeiten mit Bietern muss auf Seite des Auftraggebers eine vollständige Vergabeakte geführt werden, welche den Ablauf des gesamten Vergabeverfahrens dokumentiert. Diese Vergabeakte ist bei Nachprüfungsverfahren der zuständigen Vergabekammer bzw. der Oberlandesgericht innerhalb von drei Tagen vollständig vorzulegen. Der Antrag stellende Bieter erhält häufig ein umfassendes Einsichtsrecht in die dann vorliegende Vergabeakte.

Zu den Vergabeakten gehören insbesondere folgende Unterlagen:

- das Pflichtenheft
- die Sitzungsvorlagen und Protokolle bzw. Beschlussfassungen, die dieses Vergabeverfahren zum Gegenstand haben.
- der Briefwechsel mit den Veröffentlichungsorganen
- die Bekanntmachungstexte
- die Vergabeunterlagen, inkl. Anlagen
- der Briefwechsel mit den Bietern und Bewerbern
- das Protokoll der Angebotsöffnung
- die eingegangenen Angebote
- die Dokumentation der Bietergespräche
- der Vergabevorschlag bzw. Vergabevermerk

2.4 Vertraulichkeit

Die Inhalte der Angebote sind vertraulich zu behandeln (§ 22 Nr. 6 VOL/A). Es handelt sich hierbei um eine bieterschützende Vorschrift, daher drohen bei einer Verletzung Schadenersatzansprüche der Bieter gegen die ausschreibende Stelle. Vertrauliche Unterlagen der Vergabe sind daher nur den in Punkt 3.2 genannten Beteiligten zugänglich zu machen und von diesen auch über dieses Vergabeverfahren hinaus vertraulich zu behandeln.

Soweit Beratungen der politischen Gremien zu diesem Vergabeverfahren stattfinden, erfolgt dies in nichtöffentlicher Sitzung.

2.5 Zeitplan

Für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist der folgende Zeitplan zu empfehlen:

1. Quartal 2015	Beschluss des Pflichtenheftes im Betriebsausschuss Versand der Vorinformationen an das EU-Amtsblatt
1. Quartal 2015	Fertigstellung der Vergabeunterlagen Versand der Vergabebekanntmachung an das EU-Amtsblatt und Bekanntmachung eines Hinweises in der Presse (Beginn des formalen Vergabeverfahrens)

2. Quartal 2015	Ablauf der Angebotsfrist
2./3. Quartal 2015	Auswertung der Angebote und ggf. Bietergespräche
	Vorlage des Vergabevorschlags Vergabeentscheidung durch den Kreistag nach Vorberatung durch den Betriebsausschuss
im Anschluss	Information der nicht berücksichtigten Bieter
+ 10 bis 15 Tage	Vertragsunterzeichnung / Zuschlagserteilung (Ende des formalen Vergabeverfahrens)
31.10.2015	Ablauf der Bindefrist Vorbereitung auf die Leistungsaufnahme
01.01.2016	Leistungsbeginn Los 1, Los 2 und Los 3

Der vorstehende Zeitplan geht u.a. von folgender Annahme aus:

- Innerhalb der Angebotsfrist und der Phase der Auswertung der Angebote gehen keine Rügen oder Nachprüfungsanträge von Bietern oder Bewerbern ein, die zu einer Verzögerung der Vergabeverfahrens führen.
- Im laufenden Vergabeverfahren werden keine Gesetze oder Verordnungen erlassen oder Beschlüsse, z.B. von Vergabekammern oder Oberlandesgerichten, veröffentlicht, die sich auf dieses Verfahren auswirken können.
- An der Eignung der zu Bietergesprächen eingeladenen Bieter und an der Verbindlichkeit der Angebote dieser Bieter bestehen keine Zweifel. Die Durchführung einer zweiten Runde von Bietergesprächen ist nicht notwendig.

Sollte während der Angebotsphase oder nach der Information der nicht berücksichtigten Bieter ein Nachprüfantrag gestellt werden, entscheidet die Vergabekammer innerhalb der gesetzlich (§ 113 Nr. 1 GWB) vorgegebenen Frist von fünf Wochen. Der Zeitplan verlängert sich durch die nachfolgende Beschwerdefrist somit mind. um sieben Wochen. Sollte die Zuschlagserteilung innerhalb der vorgesehenen Bindefrist nicht möglich sein, wäre der für die Vergabe in Frage kommende Bieter aufzufordern, die Bindefrist für sein Angebot entsprechend zu verlängern.

3 Beteiligte am Vergabeverfahren

3.1 Ausschluss von voreingenommenen oder befangenen Personen

Der das gesamte Vergaberecht bestimmende Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 97 Abs. 2 GWB) erfordert es, sicherzustellen, dass nur Personen tätig werden, die in ihren Interessen weder mit einem Bieter noch mit einem Beauftragten des Bieters verknüpft sind. Die Verletzung des Gleichbehandlungsgebots kann an öffentlichen Aufträgen interessierter Bieter diskriminieren. Zum Schutz der Bieter vor einer Parteilichkeit des Auftraggebers wurde in der Vergabeverordnung (VgV) ein entsprechender Ausschluss solcher voreingenommenen Personen geregelt. Der Landkreis Biberach hat durch entsprechende Informationen der am Verfahren beteiligten Personen die notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung der vergaberechtlichen Anforderungen getroffen. Die mit diesem Vergabeverfahren betraute Mitarbeiter werden über die gesetzlichen Regelungen informiert und aufgefordert, jeweils persönlich zu überprüfen, ob sie als

voreingenommene Personen gelten oder ob darüber hinaus andere Gründe für eine Befangenheit vorliegen.

3.2 Personen und Beteiligte auf Seiten des Auftraggebers

Vor dem Hintergrund der geschilderten Ausgangslage ist es notwendig, den Kreis der beteiligten Personen festzulegen und deren Aufgaben zu definieren.

Landkreis Biberach als ausschreibende Stelle:

Abfallwirtschaftsbetrieb: Betriebsleiter Herr Förster, Stv. Betriebsleiter Herr Schmid

- Erstellen des Pflichtenheftes und der Vergabeunterlagen
- Veranlassung der Veröffentlichungen der EU- und öffentlichen Bekanntmachungen
- Vorbereitung und Durchführung der Bewerber-/Bietergespräche
- Erstellen des Vergabevorschlages
- Führen der Vergabeakte
- Abnahme des Pflichtenheftes
- Abnahme der Vergabeunterlagen
- Beantwortung von Bewerber-/Bieteranfragen
- Vorbereitung und Teilnahme an Bietergesprächen
- Durchführung der Angebotsöffnung
- Abnahme des Vergabevorschlags
- Versand der Absageschreiben an die nicht berücksichtigten Bieter

Frau Mayer, Herr Schmid

- Vervielfältigung und Versand der Vergabeunterlagen
- Annahme und Sammlung der Angebote

Betriebsausschuss und Kreistag:

- Zustimmung zum Pflichtenheft (nur Betriebsausschuss)
- Zustimmung zum Vergabevorschlag

Hinweis:

Gemäß § 2 Nr. 3 VOL/A sind Leistungen „unter ausschließlicher Verantwortung der Vergabestelle“ zu vergeben. Demnach ist die Verantwortung der Vergabestelle unteilbar, sie kann die Verantwortung nicht mit anderen Stellen, wie z.B. Sachverständigen, teilen oder auf diese übertragen.

4 Leistungsbeschreibung

4.1 Art und Umfang der zu erbringenden Leistung

Die auszuschreibenden und zu vergebenden Leistungen orientieren sich inhaltlich im Wesentlichen an dem bisherigen Leistungsumfang und Leistungsstandard und werden im gegenständlichen Verfahren in **drei Losen** vergeben.

Los 1: Verwertung von „kommunalem“ Altpapier (PPK)

Los 2: Problemstoffsammlung und -entsorgung

Los 3: Grünabfallsammlung (Holsystem) und Verwertung des gesammelten Grünguts

Die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen ist damit in ausreichendem Maße ermöglicht. Ein breiter Wettbewerb ist zu erwarten.

Nachfolgend sind die wesentlichen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und die wichtigsten Rahmenbedingungen bezogen auf die drei Lose dargestellt:

Los 1: Verwertung von „kommunalem“ Altpapier (PPK)

Wesentliche Leistungsinhalte sind:

- Übernahme des „kommunalen“ PPKs und Transport (ggf. nach Sortierung) zu einer Verwertungsanlage
- Verwertung des „kommunalen“ PPKs

Los 2: Problemstoffsammlung und -entsorgung

Wesentliche Leistungsinhalte sind:

- Zweimal jährlich mobile Schadstoffsammlung an vom Auftraggeber vorgegebenen Sammelplätzen
- Gegebenenfalls Transport der gesammelten Problemstoffe zum Zwischenlager des Auftragnehmers oder des Auftraggebers (Unlingen)
- Entsorgung der gefährlichen Abfälle (Problemstoffe)

Los 3: Grünabfallsammlung (Holsystem) und Verwertung des gesammelten Grünguts

Wesentliche Leistungsinhalte sind:

- Zweimal jährliche Grüngutsammlung (Straßensammlung im Frühjahr und Herbst)
- Transport des Grünguts zur Anlieferstelle des Auftragnehmers oder ggf. zu einer Umschlagstelle im Landkreis
- Verwertung des gesammelten Grünguts aus dem Holsystem

4.2 Laufzeit

Für die Verwertung von „kommunalem“ Altpapier (PPK) (**Los 1**) ist aufgrund von starken Marktpreisschwankungen eine kürzere Vertragslaufzeit von zwei Jahren zu wählen. Es wird eine Verlängerungsoption von einem Jahr vereinbart.

Die Leistung der Problemstoffsammlung und -entsorgung (**Los 2**) wird für eine Dauer von vier Jahren ausgeschrieben. Es wird eine Verlängerungsoption von einem Jahr vereinbart.

Die Leistung der Grüngutsammlung und -verwertung (**Los 3**) wird aufgrund schwankender Verwertungspreisen für 2 Jahre ausgeschrieben. Es wird eine Verlängerungsoption von einem Jahr vereinbart.

4.3 Vorgaben an die Leistungserbringung

Niederlassung

Dem Auftraggeber ist ein sachkundiger Bevollmächtigter zu nennen. Dieser sachkundige Bevollmächtigte muss in der beauftragten Niederlassung des Auftragnehmers für die Leistungserbringung tätig sein. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der Handlungsbevollmächtigte kurzfristig beim Auftraggeber persönlich erscheinen kann. Die Niederlassung, die mit der Leistungserbringung betraut ist, muss bis spätestens sechs Monate nach Leistungsbeginn als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sein. Die Durchführung der Dienstleistung muss vom Auftragnehmer auch unter besonderen Umständen jederzeit sichergestellt sein. Der Ansprechpartner des Auftragnehmers steht dem Auftraggeber montags bis freitags vom 07:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung.

Fahrzeugtechnik

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, damit die Leistung der Sammlung umweltfreundlich, insbesondere geruchs-, lärm- und staubarm, ausgeführt werden kann. Alle vom Auftragnehmer für die Leistung eingesetzten Sammelfahrzeuge müssen mit einem Rußpartikelfilter ausgestattet sein und müssen mindestens die Euro-5-Norm einhalten.

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen ständig über Funk oder Telefon erreichbar sein. Der Auftragnehmer hat auf seinen Sammelfahrzeugen für den Auftraggeber Flächen für Werbetafeln bereitzustellen und die Tafeln anzubringen.

Sammelzeit

Die Grüngutsammlung (Los 3) hat montags bis freitags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 19:00 Uhr zu erfolgen. Bei der Sammlung sind die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, welche in Wohngebieten eine Sammlung erst ab 07:00 Uhr erlaubt, zu beachten. Die Öffnungszeiten der Anlieferstellen sind bei der Angebotskalkulation und der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

Dokumentation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, regelmäßig (mind. monatlich) Nachweise über die Art, die Menge und den Verbleib der gesammelten Abfälle zu liefern. Die Erfassung der gesammelten Abfallmengen erfolgt in der Regel durch Verwiegung an den Anlieferstellen.

4.4 Unterbeauftragung

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist möglich. Soweit der Auftragnehmer beabsichtigt, Unterauftragnehmer zu beauftragen, ist dies gegenüber dem Auftraggeber vor Leistungsaufnahme anzuzeigen und vom Abfallwirtschaftsbetrieb zu genehmigen.

4.5 Abrechnung der Leistungen

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich. Die Rechnungen werden vom Auftraggeber nach Vorlage der prüffähigen Rechnung innerhalb von 21 Tagen beglichen. Die zu zahlenden Entgelte werden im Wesentlichen wie folgt berechnet:

Los 1: Verwertung von „kommunalem“ PPK

Die Verwertung von PPK erfolgt mengenbezogen, getrennt nach Kosten für die Verwertungslogistik (Transport und ggf. Sortierung) und nach Verwertung. Erlöse werden als (Netto-)Betrag von den (Brutto-)Kosten der Verwertungslogistik abgezogen.

Die Abrechnung der Übernahme- und Verwertungslogistik erfolgt monatlich auf Grundlage der tatsächlich übernommenen und verworgenen Tonnage.

Verwertungserlöse werden auf Grundlage einer Marktpreisregelung (inkl. Zuschlag zum Marktpreis für Mischpapier gemäß EUWID gemäß den monatlichen Veröffentlichungen) als Netto-Gutschriftbetrag berücksichtigt. Die Vergütung erfolgt mengenabhängig.

Los 2: Sammlung und Entsorgung von Problemstoffen

Die Abrechnung der Sammlung erfolgt auf Grundlage der erforderlichen Sammeltage. Die Abrechnung der Entsorgung erfolgt auf Grundlage der Mengen (getrennt nach Fraktionen).

Los 3: Grüngutsammlung und -verwertung

Die Abrechnung der Sammlung und Verwertung erfolgt auf Grundlage der Sammelmenge.

4.6 Anpassung der Entgelte

Der Angebotspreis unterliegt ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe einer Entgeltanpassung. Die vereinbarten Entgelte können auf Antrag ab dem 01.01.2017 angepasst werden. Eine rückwirkende Anpassung ist nicht zulässig. Die Berechnungsgrundlage (Entgeltanpassungsformel) wird im Entwurf des Dienstleistungsvertrages vorgegeben.

4.7 Allgemeine Vertragsbedingungen

Den Vergabeunterlagen liegt für jedes Los jeweils der Entwurf des abzuschließenden Dienstleistungsvertrages bei. Dieser Vertrag stellt eine wichtige Kalkulationsgrundlage für die Bieter dar. Der Entwurf ist verbindlich und wird nach der Zuschlagserteilung lediglich im Detail ergänzt.

Die Verträge beinhalten insbesondere folgende Regelungen:

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.
- Alle für die Leistungserbringung benötigten Genehmigungen und Nachweise sind durch den Auftragnehmer in eigener Verantwortung vor Leistungsbeginn zu beschaffen.
- Dem Vertrag liegen die Grobkalkulation und eine Feinkalkulation bei, welche im Fall von Preisanpassungen, die über die jährlichen Preisanpassungen hinausgeht, als Grundlage dienen.
- Der Auftragnehmer muss in den für das Los 1 eine Bürgschaftssumme in Höhe von 50.000 € erbringen. Für die Lose 2 und 3 muss eine Bürgschaft in Höhe von 5 % des (Netto-) Gesamtauftragswertes vorgelegt werden. Eine Reduzierung auf 5 % des jährlichen Auftragswertes nach einem Vertragsjahr wird vertraglich ermöglicht, wenn die Leistung ordnungsgemäß erbracht wird.
- In den Vertrag wird eine Vertragsstrafenregelung aufgenommen.
- Die außerordentliche Kündigung des Vertrags durch den Auftragnehmer ist lediglich dann möglich, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen. Er hat eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

5 Wesentliche Angebotsbedingungen

5.1 Inhalt der Angebote

Das Angebot besteht aus der Bietererklärung, dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Angebotsvordruck sowie unter anderem den folgenden Angebotsteilen:

-
- Inhaltliche Beschreibung der angebotenen Leistung
 - Nachweis zur Fachkunde
 - Nachweis zur Leistungsfähigkeit
 - Nachweis zur Zuverlässigkeit
 - Grobkalkulation (in einem verschlossenen Umschlag)

5.2 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig. Der Zuschlag erfolgt grundsätzlich auf die preislich günstigsten Angebote.

6 Wertungsverfahren

Die Bewertung der Angebote erfolgt formal getrennt in vier aufeinander aufbauenden Phasen:

1. Inhaltliche und formale Prüfung
2. Eignungsprüfung
3. Prüfung der Angemessenheit der Angebotsentgelte
4. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

6.1 Inhaltliche und formale Prüfung

In dieser Wertungsstufe werden die wegen inhaltlicher oder formaler Mängel auszuschließenden oder ausschließbaren Angebote ermittelt.

Beispielhaft sind hier zu nennen:

- verspätet eingegangene Angebote
- Angebote, die nicht verbindlich sind
- Angebote mit fehlenden Erklärungen und Nachweisen
- Angebote, die sich nicht auf die ausgeschriebene Leistung beziehen

Ob ein Angebot aufgrund von formalen oder inhaltlichen Mängeln ausgeschlossen werden kann oder muss, ist für den jeweiligen Einzelfall gesondert zu entscheiden.

6.2 Eignungsprüfung

Bei der Auswahl der Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden entsprechend dem § 25 Nr. 2 VOL/A nur die Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, (technische und wirtschaftliche) Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Bei der Beurteilung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit sind gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer und Konzern verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

Fachkunde

Los 1: Referenz/-en (als Eigenerklärung) über den Transport und die Verwertung von mindestens 5.000 Mg PPK pro Jahr. Die Referenz ist für mindestens zwei Jahre in den Jahren 2010 bis 2014 durch eine Auflistung der Auftraggeber mit Angabe der Mengen und der jeweiligen Beauftragungszeiträume, vorzulegen. (Es gilt die Summe der Referenzen.)

Los 2: Referenz/-en (als Eigenerklärung) über die (mobile) Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushalten. Die Referenz ist für mindestens zwei Jahre in den Jahren 2010 bis 2014 durch eine Auflistung der Auftraggeber und der jeweiligen Beauftragungszeiträume vorzulegen.

Los 3: Referenz/-en (als Eigenerklärung) über die Sammlung von Abfällen für kommunale Auftraggeber. Die Referenz ist für mindestens zwei Jahre in den Jahren 2010 bis 2014 durch eine Auflistung der Auftraggeber und der jeweiligen Beauftragungszeiträume vorzulegen.

Leistungsfähigkeit

Der Bieter ist als leistungsfähig anzusehen, wenn er als Unternehmen über die personellen, kaufmännischen, technischen und finanziellen Mittel verfügt, um den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können.

Zuverlässigkeit

Zuverlässig ist, wer die Gewähr für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung und für eine ordnungsgemäße Betriebsführung bietet und auf wen die Ausschlussgründe nach §§ 7 Nr. 5 und 7a Nr. 2 Abs. 1 VOL/A nicht zutreffen (z.B. Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Verpflichtung zu Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zu gesetzlichen Sozialversicherung). Die weiteren vom Bieter vorzulegenden Nachweise und Erklärungen werden in der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen konkretisiert. Ziel ist es, sicherzustellen, dass nur Unternehmen, die bereits vergleichbare Leistungen erbracht haben, für die Zuschlagserteilung in Frage kommen.

6.3 Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise

In dieser Stufe werden die verbleibenden Angebote inhaltlich auf Angemessenheit ihrer Angebotspreise überprüft. Ausgeschlossen werden Angebote mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis. Angebote, die nicht kostendeckend kalkuliert sind, können nicht zwangsläufig von der Wertung ausgeschlossen werden. Bevor ein Angebot wegen eines ungewöhnlich niedrigen Preises oder eines nicht kostendeckenden Preises möglicherweise ausgeschlossen werden kann, muss mit dem betreffenden Bieter in jedem Fall ein Aufklärungsgespräch geführt werden, in dem der Bieter seine Kalkulation erläutern kann. So genannte Dumpingangebote sind nicht zwingend von der Wertung auszuschließen. Die Entscheidung, ob ein Angebot in der Wertung verbleibt, muss für jeden Einzelfall gesondert getroffen werden. Grundlage für die Beurteilung, ob ein Preis angemessen ist, ist neben den Angebotspreisen der Ausschreibung auch der Marktpreis.

6.4 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt losweise durch einen Vergleich der angebotenen Gesamtentgelte (brutto) für die gesamte Vertragslaufzeit. Eine Entgeltanpassung wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Auswertung wird die Umsatzsteuer mit 19 % angesetzt.

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtentgelt. In Los 1 erfolgt die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes zudem unter Berücksichtigung gegebenenfalls angebotener Zuschläge zum Marktpreis gemäß EUWID. Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit dem höchsten Gesamterlös.

6.5 Bietergespräch

Im Rahmen der Angebotsprüfung behält sich der Landkreis Biberach vor, nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung Bietergespräche zu führen, um eventuelle Zweifel über die Angebote oder die Bieter im Interesse der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu beseitigen. Nachverhandlungen finden hierbei nicht statt.

6.6 Ablauf der Zuschlagserteilung

Die Entscheidung über den Zuschlag wird vom Kreistag des Landkreises Biberach getroffen. Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste (hier das preislich günstigste) Angebot. Vor der Zuschlagserteilung (=Vertragsunterzeichnung) sind die nicht berücksichtigten Bieter über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, zu informieren. Der Zuschlag kann frühestens 10 bis 15 Tage nach Absendung dieser Information erteilt werden. Innerhalb von 48 Tagen nach der Zuschlagserteilung erfolgt im EU-Amtsblatt die Bekanntgabe über den vergebenen Auftrag.

Biberach,

.....
Frank Förster
Betriebsleiter